



GEMEINDE EBERGASSING

Bezirk Wien-Umgebung
2435 Ebergassing, Schwadorferstraße 9
Tel. 02234/72286, Fax. 02234/72286 – 33
Internetadresse: www.ebergassing.at

UID-Nr.: ATU 16230905

e-mail: gemeinde@ebergassing.at

Ebergassing, 13.10.2015
Bearb.: Roman Stachelberger

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betreff: IVW3-A-3240101/007-2015, Stellungnahme zur Gebarungseinschau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bürgermeister der Gemeinde Ebergassing erlaubt sich, gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung, wie folgt Stellung zum Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau, eingelangt am 24.08.2015, zu nehmen:

STELLUNGNAHME

zur nachstehend angeführten Gebarungseinschau der Abteilung IVW3 beim Amt der NÖ Landesregierung datiert mit 20.08.2015

Bericht Land:

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 Nö Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2012 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellten die Eingaben vom 20. Mai und 2. Juni 2015 den Schwerpunkt dar.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
 - 1.1. Kassenführung
2. Darlehen
3. Deponieentgelte und Verrechnung von Leistungen
4. Golfplatzprojekt
5. Kommunalsteuer
6. Finanzlage

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses per 22. Juni 2015) die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen. Das Kassenbuch für den Barzahlungsverkehr wurde nicht elektronisch geführt.

Es wird auf die Novelle der NÖ Kassen- und Buchführungs-Verordnung vom 21. Februar 2013 hingewiesen, wonach das Kassenbuch nunmehr in elektronischer Form mit Journal zuführen ist (§ 9 Abs. 1 leg.cit.). Da das Kassenbuch so zu führen ist, dass die Einträge unveränderlich sind, wird empfohlen das entsprechende Modul des Buchhaltungsprogrammes zu verwenden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Gemeinde hat bei der Gemdat bereits im Jahr 2013 das Programm K5 mit allen Zusatzprogrammen bestellt. Das Modul Kassabuch ist dabei. Die Umstellung auf K5 inklusive elektronischem Kassabuch erfolgt mit 29. März 2016.

Für sämtliche Konten der Gemeinde war die Kassenverwalterin nicht zeichnungsberechtigt.

Das Unterschriftenprobenblatt für das Girokonto Nr. 36111000000 bei der Volksbank Ost sah Einzelverfügung für die Zeichnungsberechtigten vor.

Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeisterschriftlich bestimmte Personen. Die Unterschriftenprobenblätter sind entsprechend abzuändern.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der § 76 NÖ GO sieht keine Vorgabe darin, dass die Kassenverwalterin zwingend zeichnungsberechtigt sein muss. Gemäß § 10 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung war bis dato die Kassenverwalterin nicht in die Zeichnungsordnung aufgenommen. Zukünftig wird die Kassenverwalterin jedoch unterschreibungsberechtigt sein.

Nach Kontrolle des beanstandeten Unterschriftenprobenblatt für das Girokonto Nr. 36111000000 bei der Volksbank Ost wurde festgestellt, dass die angefertigte und im Akt abgelegte Kopie nicht den Unterlagen beim Bankinstitut entsprach. Die erforderliche Doppelzeichnung war jederzeit gegeben. Es wurde daher bei der Volksbank Ost eine Kopie angefordert, welche dieser Stellungnahme beiliegt.

In diesem Unterschriftenblatt, datiert vom 17.08.2012 ist zweifelsfrei ersichtlich, dass keine Einzelverfügung über das Girokonto Nr. 36111000000 bei der Volksbank Ost vorliegt bzw. vorlag.

Für die Kindergärten 1 und 2 sowie für den Hort wurde jeweils ein Handverlag eingerichtet. Eine Darstellung in der durchlaufenden Gebarung erfolgte bislang nicht.

Bei Handverlägen handelt es sich um Vorschüsse, die in der voranschlagsunwirksamen Gebarung darzustellen sind. Sie sind zumindest mit Ende des Haushaltsjahres abzurechnen, wobei immer der tatsächlich ausgegebene Betrag (aufgrund von Rechnungen) von der Gemeindekasse ersetzt wird, sodass der Vorschuss dauernd auf gleicher Höhe gehalten wird. Bei Vornahme der Abrechnung sind die Ausgaben, die listenmäßig festgehalten werden, auf die in Frage kommenden Haushaltsstellen zu verbuchen.

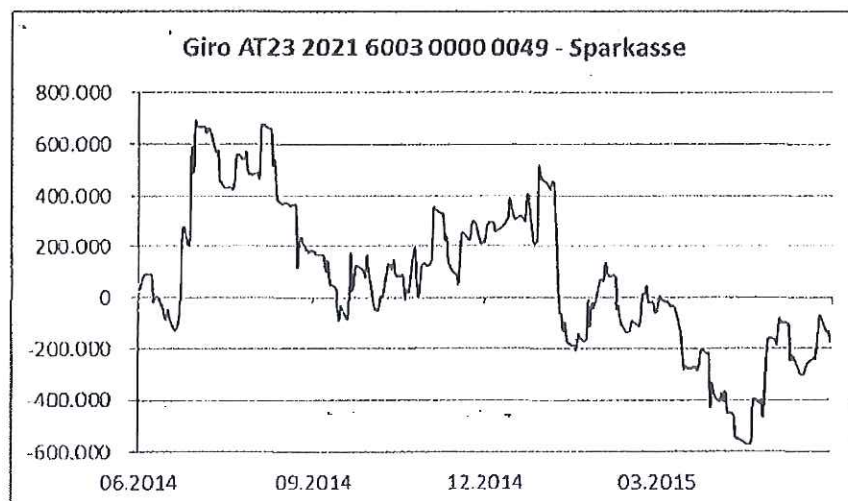
Zecks besserer Übersicht wird empfohlen, die Handverläge unter je einem separatem Konto (z.B. 0,9/+2791 „Handgeld Kindergarten 1“/ 0,9/+2792 „Handgeld Kindergarten 2“, usw.) zu verbuchen.

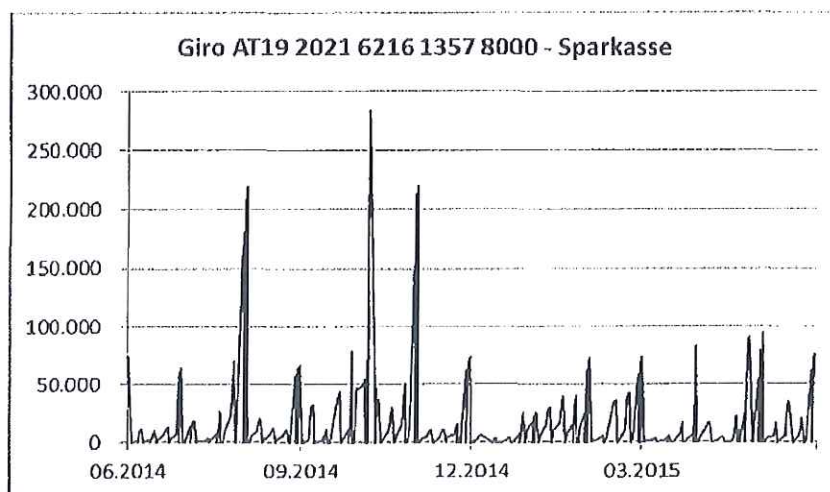
Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zukünftig werden die empfohlenen Konten neu angelegt und entsprechend verbucht.

Bei Durchsicht der Girokontoauszüge von Mitte Juni 2014 bis Mitte Juni 2015 waren auf dem Hauptgirokonto bei der Sparkasse (AT23 2021 6003 0000 0049) des Öfteren Girokontoüberziehungen (z.B. vom 20. März bis 17. Juni 2015: bis rd. € 568.600,-) festzustellen. Der Kassenkreditrahmen von € 600.000,- dabei wurde nicht überschritten. Die Bestände auf dem Abgabengirokonto bei der Sparkasse (AT19 2021 6216 1357 8000) werden wöchentlich abgeschöpft und auf das Hauptgirokonto überwiesen.

Dezidiert wurden aufgrund des elektronischen Datenexports aus ELBA im genannten Zeitraum auf den Girokonten bei der Sparkasse valutamäßig folgende Entwicklungen festgestellt:





2. Darlehen

In den Jahren 2005 bis 2008 wurden verschiedene Darlehen von EUR in CHF konvertiert bzw. ein Darlehen in CHF zugezählt. Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Oktober 2012 wurden diese Darlehen wieder in EUR konvertiert (sobald ein CHF-Kurs von 1,25 erreicht wurde).

Beim Darlehen für die Wasserversorgungsanlage war zum Zeitpunkt der Einschau eine Endfälligkeit bis 31. Dezember 2021 gegeben. Zur Rückzahlung des aushaftenden Kapitals von € 641.524,81 wurden laufend Tilgungsträger in Form von Versicherungsverträgen bei der Uniqa (rd. € 13.100,--/Jahr), Nürnberger (€ 3.000,--/Monat) und Skandia (derzeit beitragsfrei gestellt) angespart.

In der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2014 wurde auf Anraten des Finanzberaters der Gemeinde beschlossen, den Tarif bei der Nürnberger auf einen konservativen Tarif mit garantiertem Rechnungszins umzustellen. Laut der bei der Gemeinderatssitzung vorliegenden Hochrechnung der Tilgungsträger scheint eine Abdeckung des endfälligen Darlehens möglich.

Vom Gemeinderat wurden in der Sitzung vom 23. September 2009 zwei Zinssatzabsicherungen (bei der Bayerischen Landesbank) für vier Darlehen bei der Hypo Alpe Adria mittels CAP (Cap-Rate von 3,5 %, Laufzeit: 2010 bis 2020) beschlossen. Diese Darlehen wurden zur Finanzierung von div. Vorhaben (Hauptschule, Kindergarten, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) aufgenommen.

Die gewählten Ansparungen sind auch weiterhin bezüglich ihrer Rentabilität zu prüfen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69a NÖ GO 1973 sämtliche Finanzgeschäfte von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden müssen. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird.

Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des RA über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten. Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 (z.B. Finanzinstrumente mit Fremdwährungsrisiko, Aktien, Derivate, etc.) müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Es wurde und wird die Finanzgebarung von einer qualifizierten Person laufend geprüft und die aktuelle Entwicklung mit Bürgermeister, dem Amtsleiter und der Kassenverwalterin besprochen. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde sorgsam mit ihren Finanzen umgeht.

3. Deponieentgelte und Verrechnung von Leistungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 1998 wurden die Abschlussarbeiten für die gemeindeeigene Deponie beschlossen. Aus diesem Beschluss geht hervor, dass für die Einbringung von Aushubmaterial im Gegenzug für die Herstellung der Abdichtung der Deponie S 12,--/m³ verrechnet werden sollen.

Mit Rechnung vom 31. Dezember 1998 wurde der Fa. Huber Warenhandel und Transport Gesellschaft m.b.H. (Fa. Huber) ein Interessentenbeitrag betreffend die Sanierung von Güterwegen von S 400.000,-- in Rechnung gestellt. Die Einzahlung dazu erfolgte am 11. März 1999. Die Verbuchung erfolgte unter der Haushaltsstelle 6/710+876 (Zahlweg (ZW) 5 - Girokonto).

Am 20. Dezember 2000 wurde von der Fa. Huber eine Rechnung für die Schließung der Deponie über S 1.435.273,-- zuzüglich S 287.054,60 USt. gelegt

Am 28. Dezember 2000 wurden von der Gemeinde zwei Rechnungen einerseits von S 1.030.775,-- zuzüglich S 206.155,- USt als Deponieentgelt für Aushubmaterial (82.462 m³ je S 12,50) und anderseits von S 1.062.000,-- für Interessentenleistung betreffend die Sanierung von Güterwegen gelegt.

Lt. den vorgelegten Belegen wurden von der Fa. Huber Ende Jänner 2001 S 176.602,40 überwiesen. Verbucht wurde diese Einnahme unter der Haushaltsstelle 6/8131 +829 „Sonstige Einnahmen Deponieentgelt“ im Betrag von S 147.168,67 zuzüglich S 29.433,73 USt über den ZW 5.

Über den ZW 2 - Verrechnung wurden bei der Haushaltsstelle 6/8131+829 „Sonstige Einnahmen Deponieentgelt“ S 883.606,33 zuzüglich S 176.721,27 USt, bei der Haushaltsstelle 6/8131+8291 „Sonstige Einnahmen Interessentenbeitrag“ S 520.000,-- und bei der Haushaltsstelle 6/612+829 „Interessentenbeitrag“ S 142.000,- verbucht.

Tatsächlich bezahlt wurden somit von der Fa. Huber lt. den vorgelegten Belegen insgesamt S 576.602,40.

Die restliche Forderung der Gemeinde von S 2.122.327,60 wurde mit der Rechnung für die Schließung der gemeindeeigenen Deponie (S 1.722.327,60) gegenverrechnet. Die sich ergebende Differenz von S 400.000,- wurde lt. dem Beleg über die Interessentenleistung betreffend die Sanierung von Güterwegen vom 28. Dezember 2000 (S 1.062.000,--) als Teilzahlung in Abzug gebracht.

Rechnungen der Gemeinde		Betrag	
31.12.1998	Interessentenbeitrag	400.000,00	206.155,00
28.12.2000	Deponieentgelt	1.030.775,00	
28.12.2000	Interessentenbeitrag	1.062.000,00	
31.01.2001	Summe inkl. USt.	2.698.930,00	
		- . - v - *	
	abzüglich anerk. Teilzahlung auf Re. vom 28.12.2000(Überweisung vom 11.03.1999)	-400.000,00	
	Summe inkl. USt.	2.298.930,00	
Leistungen und Zahlungen Fa. Huber		Betrag	USt
11.03.1999	Überweisung Giro Gde.	400.000,00	287.054,60
20.12.2000	Schließung Deponie	1.435.273,00	
xx.01.2001	Überweisung Giro Gde.	176.602,40	
	Summe inkl. USt.	2.298.930,00	

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2001 wurde der Fa. Huber nachträglich die Deponierung von Aushubmaterial auf dem Gemeindegrundstück 2466 {Wienerherberg III) gestattet. Für jeden deponierten m³ geschütteten Aushubmaterial wurden S 12,50 (€ 0,91) festgelegt.

Es wurde festgelegt, dass über die tatsächlich geschüttete Menge der Nachweis eines Zivilingenieurbüros zu erbringen ist. Die verrechneten Mengen gehen lt. Auskunft bei der Gebarungseinschau auf eine Bewertung der Fa. Trugina als Markscheider zurück.

Lt. Auskunft der Gemeinde und lt. dem Prüfungsausschussprotokoll vom 15. April 2015 gibt es für Ablagerungen auf nicht in Gemeindebesitz befindlichen Grundstücken weiters ein freiwilliges Entgelt über S 3,-- je m³ (€ 0,22). Ein schriftlicher Vertrag über die Zahlungsmodalitäten sowie ein Gemeinderatsbeschluss lagen nicht vor.

Die Vorschreibung der Deponiegebühren bzw. Interessentenbeiträge erfolgte lt. Auskünften bei der Gebarungseinschau aufgrund von Bescheiden der Berghauptmannschaft Wien (z.B. GZ. 13.091/7/96, 13.091/11/97) bzw. des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht (z.B. GZ. RU4-K-214/051).

Lt. Aufstellung des Prüfungsausschusses vom 15. April 2015 wurden auf Gemeindegrund 109.800 m³ geschüttet. Daraus ergibt sich ein von der Fa. Huber zu zahlendes Entgelt von S 1.374.905,39 (€ 99.917,55; Anmerkung: lt. Ansicht der Aufsichtsbehörde hätte die Berechnung mit S 12,50 statt mit dem gerundeten Eurobeträgen von € 0,91 erfolgen müssen und ergäbe sich somit eine um S 2.405,39 (€ 174,81) geringere Forderung. Auf nicht in Gemeindebesitz befindlichen Grundstücken wurden 1.057.363 m³ geschüttet. Das freiwillige Entgelt wurde mit S 3.200.942,32 (€-232.619,86) angeführt (Anmerkung: lt. Ansicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich eine Differenz von S 28.853,32 (€ 2.096,85)).

Für die von der Gemeinde der Fa. Huber in Rechnung gestellten Beträge als Interessentenleistungen betreffend die Sanierung von Güterwegen waren lt. den diesbezüglichen Belegen keine Abrechnungsgrundlagen (z.B. Gemeinderatsbeschluss, Übereinkommen, Längenangaben, etc.) ersichtlich bzw. waren keine Beilagen angeschlossen. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Beträge mit dem Ausmaß an Deponierungen auf nicht im Gemeindebesitz befindlichen Grundstücken in Verbindung zu bringen ist.

Zusätzlich zu den o.a. Rechnungen der Gemeinde an die Fa. Huber wurden im Jahr 2003 folgende Rechnungen gelegt und bezahlt:

Rechnungen der Gemeinde	Betrag in €
16.07.2003 Deponieentgelt	24.876,67
17.12.2003 Interessentenbeitrag	17.490,00

Der umsatzsteuerlicher Aspekt kann von der Aufsichtsbehörde nicht beurteilt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 2. Juni 2004 wurde beschlossen, die Herstellung einer Fläche für den Funcourtplatz sowie die Zugangswege an die Fa. Seidl als Bestbieter zu vergeben (€ 40.625,04 inkl. USt.) Lt. Auskunft des Amtsleiters erfolgte die tatsächliche Durchführung jedoch durch die Fa. Huber.

Lt. der „Abrechnung Erdbau Fa. Huber 2004 - 2005“ durch die Fa. InfraTECH vom 10. April 2015 wurde am 23. August 2004 eine Preisanfrage an vier Bieter übermittelt. Die Vergabe an die Fa. Huber erfolgte am 14. September 2004 als Billigstbieter mit einer Vergabesumme von € 65.420,87 inkl. USt. im Zuge einer Vergabeverhandlung (Baueinleitungsbesprechung).

Das Schlussrechnungskonzept wies eine Summe von € 73.850,22 inkl. USt auf. Ein „neuerlicher“ Vergabebeschluss durch den Gemeinderat konnte nicht vorgelegt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. Jänner 2005 wurde die Fa. Huber als Best- und Billigstbieter mit Straßenbauarbeiten („Herrschaftliche Breite“ und „Kurze Äcker“) zu €70.120,32 inkl. USt und € 101.251,68 inkl. USt. beauftragt.

Die Schlussrechnungskonzepte wurden lt. der „Abrechnung Erdbau Fa. Huber 2004 - 2005“ durch die Fa. InfraTECH geprüft und wiesen Summen von € 79.806,86 inkl. USt und € 121.090,36 inkl. USt auf.

Für Rodungsarbeiten wurde lt. der „Abrechnung Erdbau Fa. Huber 2004 - 2005“ durch die Fa. InfraTECH eine Leistung von € 14.950,26 inkl. USt. festgestellt Ein Gemeinderatsbeschluss konnte nicht vorgelegt werden. Aufgrund der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes waren zu diesem Zeitpunkt zwar Direktvergaben bis € 20.000 zulässig, ein Gemeinderatsbeschluss wäre dennoch notwendig gewesen.

Für die o.a. Leistungen wurden durch die Fa. Huber keine Rechnungen gelegt. Verbuchungen dazu konnten nicht festgestellt werden.

Für Deponierungen auf Gemeindegrund wurden lt. den vorgelegten Unterlagen die Entgelte (S 12,50) vollständig vorgeschrieben. Die freiwilligen Entgelte wurden nur teilweise in Rechnung gestellt (Rechnung vom 17. Dezember 2003 - für

Wienerherberg lila, Rechnung vom 28. Dezember 2000 - für Wienerherberg III; jeweils als Interessentenbeiträge).

Die erbrachten Leistungen wurden (wie aus der Aufstellung des Prüfungsausschusses vom 15. April 2015 ersichtlich) mit den „freiwilligen“ Deponieentgelten gegengerechnet. In dieser Aufstellung gehen Gesamtforderungen von € 332.537,41 hervor. Abzüglich verrechneter bzw. bezahlter Rechnungen ergibt sich in dieser Aufstellung ein „Guthaben“ von € 152.442,83 der Fa. Huber.

Wann von der Gemeinde welche Kubaturen abzurechnen waren oder noch abzurechnen sind, kann aufgrund des NichtVorliegens von Gemeinderatsbeschlüssen sowie schriftlicher Verträge über die Vereinbarung von der Aufsichtsbehörde nicht beurteilt werden.

Gemäß § 35 NÖ GO 1973 ist dem Gemeinderat die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde vorbehalten. Zukünftig sind daher derartige Entgelte vom Gemeinderat zu beschließen. Zwecks eindeutigen Vollzug wird dazu die Ausfertigung eines schriftlichen Vertrages (z.B. hinsichtlich Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten) empfohlen. Dem Bürgermeister obliegt u.a. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse und die laufende Verwaltung (§ 38 leg.cit.)

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Ordnung halber wäre hier anzuführen, dass es sich um drei unterschiedliche Fälle handelt.

- 1) für den Abschluss der gemeindeeigenen Deponie liegt ein eigener Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 1998 vor, in dem auch ein Ablagerungsentgelt von S 12,00 (€ 0,91) festgelegt wurde, wie dies die Gemeindeordnung vorsieht.
- 2) Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2001 wurde der Fa. Huber die Deponierung von Aushubmaterial auf dem Gemeindegrundstück 2466 – KG Wienerherberg (Wienerherberg III) für ein Ablagerungsentgelt von S 12,50 (€ 0,92) gestattet; hier ebenso wie es die Gemeindeordnung vorsieht.
- 3) Die Firma Huber hat Altbürgermeister Ernst Wessely gegenüber ein freiwilliges Entgelt von S 3,00 pro m³ für abgelagertes Aushubmaterial auf Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Besitz der Gemeinde sind, zugesagt. Diese Zusage beruht auf ausschließlicher Freiwilligkeit durch die Firma Huber. Eine rechtliche Verpflichtung besteht darin nicht. Auf Wunsch der Fa. Huber kam es zu Rechnungslegungen für Sanierung und Instandhaltung von Güterwegen (freiwilliger Interessensbeitrag). Da es sich hier um einen freiwilligen Beitrag handelt, auf welchen die Gemeinde keinen Anspruch hat, war der § 35 NÖ GO nicht anzuwenden.

Für die Fälle 1 und 2 liegen Gemeinderatsbeschlüsse vor und für den Fall 3 ist kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, da es sich hier, wie bereits angeführt um eine freiwillige Leistung einer Firma handelt. Sollten von der Firma Huber weitere Ablagerungen auf Gemeindegrund durchgeführt werden, wird selbstverständlich der Gemeinderat wie in den Fällen 1 und 2 damit befasst.

Die Vergabe von Leistungen (Ausnahme: laufende Verwaltung) ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen immer dem Gemeinderat oder Gemeindevorstand vorbehalten (§ 35 und § 36 leg.cit).

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Dies wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Sowohl der Gemeinderat als auch der Gemeindevorstand haben sich mit der Durchführung von Leistungen befasst. Da die Firma Huber als ortsansässiges Unternehmen diese Arbeiten als Beitrag an die Allgemeinheit der Gemeinde zur Verfügung stellte, kam es zu keiner Rechnungslegung.

Im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) ist ein Unternehmer zur Rechnungsausstellung verpflichtet, wenn er Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person (auch wenn diese nicht Unternehmer ist, z.B. Gemeinde) ausführt. Der Unternehmer hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wird zur Kenntnis genommen, dies betrifft im gegenständlichen Fall jedoch nicht die Gemeinde oder deren Gebärung.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) sind Einnahmen und Ausgaben ungekürzt, das ist mit dem Gesamt(Brutto)betrag zu veranschlagen. Das Bruttoprinzip als formale Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes verlangt, dass grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe unsaldiert veranschlagt werden. Die Verbuchung hat ebenfalls ungekürzt (brutto) aufgrund aussagekräftiger Belege zu erfolgen (§12 Abs. 1 leg.cit.).

Abschließend wird hinsichtlich der Grundsätze der Veranschlagung, Durchführung des VA und außer- sowie überplanmäßiger Ausgaben auch auf die §§ 72, 75 und 76 NÖ GO 1973 aufmerksam gemacht.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Golfplatzprojekt

Die Fa. Huber beabsichtigt auf Firmengründen, Gemeindegründen und Gründen weiterer Dritter einen Golfplatz zu errichten (UVP Bescheid 2013 vom 27. August 2013). Lt. Aussage des Bürgermeisters wird dazu derzeit ein Vertragsentwurf, in dem auch Entgelte geregelt werden sollen, von Notar ausgearbeitet. Der Abschluss sei u.a. erst möglich, wenn ein Rechtsstreit mit einem Pächter eines Gemeindegrundstückes, das Teil des Golfplatzprojektes sein soll, abgeschlossen ist.

Der Vertrag muss einen eindeutigen Vollzug hinsichtlich Entgelten, Zahlungsmodalitäten, usw. sicherstellen und ist rechtzeitig vom Gemeinderat zu beschließen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wie zuvor angeführt war die Vorgangsweise immer so geplant und wird auch so durchgeführt.

5. Kommunalsteuer

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2015 hatte der Steuerpflichtige mit der Nr. 931 Außenstände bei der Kommunalsteuer (2012 bis 2015 (€ 82.821,27) zuzüglich Nebengebühren) von € 83.204,20. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde vom Kreditschutzverband von 1870 eine Forderung von € 82.143,41 (die Differenz ergibt sich bis auf € 0,21 aus einer Kommunalsteuerzahlung von € 1.061,--) geltend gemacht.

Das schriftliche Ergebnis (endgültige Quote, Zahlungsplan) lag der Gemeinde noch nicht vor.

Die in der Buchhaltung ersichtlichen Außenstände der Jahre 2012 und 2013 wurden am 26. November 2014 eingemahnt.

Laufende Kommunalsteuerzahlungen durch den Steuerpflichtigen für das Jahr 2014 konnten nicht festgestellt werden. Die Kommunalsteuererklärung 2014 wurde am 31. März 2015 gelegt.

Die Außenstände für das Jahr 2014 und 2015 (Jänner bis März 2015) gehen aus der Buchhaltung der Gemeinde nicht hervor.

In den Monaten April bis Juni 2015 waren monatliche Kommunalsteuerzahlungen festzustellen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalsteuergesetz 1993 ist die Kommunalsteuer vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig

entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen (§11 Abs. 3 leg.cit.).

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Gemeinde wird zukünftig Kommunalsteuerbescheide für säumige Zahler erlassen.

Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO)).

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 der VRV bildet das „Soll“ in der Kameralistik die wesentliche Rechnungsgröße und ist daher in der Buchhaltung festzuhalten. Sämtliche Steuern sind zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in der Buchhaltung im „Soll“ zu erfassen. Nur dadurch können der Buchhaltung wichtige Informationen entnommen werden, wie z.B. die Gesamtsumme der vorgeschriebenen Steuern und die Höhe der Außenstände.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Dies wird zur Kenntnis genommen und entsprechend durchgeführt.

Außenstände sind nach jedem Fälligkeitstermin unter der Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 Bundesabgabenordnung vollstreckbar. Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit. die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen (§§ 227a und 217 Abs. 1 leg.cit.). Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wird zur Kenntnis genommen.

6. Finanzlage

Auf Basis des Voranschlages (VA) 2015 errechnet sich eine „positive Finanzspitze“, die auch künftig für eine maßvolle Investitionstätigkeit ausreichend sein sollte. Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Die „positive Finanzspitze“ ist demnach jener Freiraum, in dem die aus zusätzlichen Rechtsgeschäften resultierenden (laufenden) Verpflichtungen Deckung finden und die Stabilität des Haushaltes trotzdem gewährleistet bleibt.

In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser positiven Finanzspitze der Überschuss des Betriebs „Abwasserbeseitigung“ als laufende Einnahme ausgewiesen ist. Eine Reduzierung dieses Überschusses (z.B. aufgrund von neu hinzukommenden Schuldendiensten ohne Gebührenanpassungen) würde zu einer Verschlechterung der Finanzspitze führen.

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden am letzten Tag der Einschau mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und Bediensteten der Buchhaltung besprochen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wird zur Kenntnis genommen. Ich erlaube mir abschließend festzuhalten, dass die Gemeinde Ebergassing eine gesetzeskonforme und verantwortungsbewusste Gebarung führt.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Überprüfungsergebnis wurde dem Gemeinderat am 13.10.2015 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Mit diesem Schreiben (Stellungnahme) wird der Aufsichtsbehörde innerhalb der offenen Frist die getroffenen Maßnahmen mitgeteilt.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Roman Stachelberger
(Roman Stachelberger)

Beilage: Unterschriftenprobenblatt

Unterschriftsprobenblatt / Erteilung von Zeichnungsberechtigungen Giro

Kontonummer 36111000000	Lautend auf: Gemeinde Ebergassing	Datum: 17.08.2012
-----------------------------------	--	-----------------------------

Alle auf dieser Unterschriftsprobenkarte verzeichneten Personen erklären sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihnen die Bank zu Werbezwecken Produktinformationen, Veranstaltungshinweise usw. schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mittels elektronischer Post übermitteln darf.

Nr.	Name	Zeichnet mit*	Geb. Datum	Unterschrift
1	Roman Stachelberger	2, 3, 4	23.06.1966	Roma Stachelberger
	Ausweisart: Personalausweis	Nr.: 10445816		
	Behörde: BH Wien-Umgebung		vom: 23.04.2009	
2	Elisabeth Schmidt	1, 3, 4	02.12.1967	Elisabeth Schmidt
	Ausweisart: Führerschein	Nr.: 064-TUT-36		
	Behörde: BPD Wien		vom: 05.05.1986	
3	Ing. Raimund Kindl	1, 2, 4	05.05.1959	Raimund Kindl
	Ausweisart: Führerschein	Nr.: 30875		
	Behörde: BH WU		vom: 11.08.1977	
4	Elisabeth Nebenführ	1, 2, 3	02.10.1957	Elisabeth Nebenführ
	Ausweisart: Führerschein	Nr.: 38.9.6		
	Behörde: BH Hollabrunn		vom: 18.06.1976	



Gemeinde Ebergassing

Unterschrift(en) des (der) verfügungsberechtigten Kontoinhaber (s)

Unterbleibt in der Rubrik "Zeichnet mit" eine entsprechende Eintragung, so gilt unabhängig von einer anders lautenden Verfügungsberechtigung Einzelzeichnungsberechtigung. Leerbleibende Zeilen sind, um Missbrauch zu vermeiden, durchzustreichen.



BMAAWW 4 Z 2 8 MM

VB0G1001D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

Schranz Monika
GST Ebergassing

17.08.2012
Seite 1 von 1

VOLKSBANK OST
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Geschäftsstelle Grottnauesiedl
2440 Hauptstraße 3

Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft
Wiener Straße 22, A-2320 Schwechat
politische Gemeinde Schwechat, zuständig Landesgericht Korneuburg
FN 96052d, Landesgericht Korneuburg, DVR-Nummer: 0075833